

**Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen**  
Zutreffendes ankreuzen/Nichtzutreffendes streichen

Angaben zur Person des Halters:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

An den  
Bürgermeister  
der Stadt Erkelenz

41812 Erkelenz

**An z e i g e**  
**über die Haltung eines Hundes**  
**im Sinne des § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW)**  
**(tatsächl. oder Rasse bedingt eine Widerristhöhe von mind. 40 cm oder**  
**ein Gewicht von mind. 20 kg erreicht/erreichen kann)**

Hiermit zeige ich die Haltung folgenden Hundes an (Bei mehreren Hunden ist für jeden Hund ein eigenes Anzeigeformular zu verwenden.):

Name: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_  
(bei Mischlingen genauere Angaben)

Gewicht (in kg): \_\_\_\_\_ Größe (Widerristhöhe in cm): \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Kastriert: ja / nein Nr. der Hundesteuer-Marke der Stadt Erkelenz: \_\_\_\_\_

Alter/Geb.-Dat.: \_\_\_\_\_ Fellfarbe: \_\_\_\_\_

Chipnummer  
(§ 11 Abs. 2 i.V.m.§ 4 Abs.7 LHundG NRW):  
(nicht Tätowierung oder Stempel)

Die **Sachkundebescheinigung** (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW) eines von der Tierärztekammer autorisierten Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle ist  
erforderlich und ist beigelegt / wird nachgereicht

nicht erforderlich, da eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Ich gelte als sachkundig im Sinne der §§ 6 Abs.3 bzw. 11 Abs. 4 LHundG NRW, da ich

seit mehr als 3 Jahren **vor In-Kraft-Treten des LHundG NRW (01.01.2003)**, ohne wesentliche zeitliche Unterbrechung, einen Hund mit einer Widerristhöhe von mindestens 40cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg halte.

Ich versichere, dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorfällen gekommen ist (§ 11 Abs.4 LHundG NRW),

Tierärztin/Tierarzt, Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung bin (§ 6 Abs.3 Buchst. a LHundG NRW),

Nachweis ist beigefügt / wird nachgereicht

Inhaber eines Jagdscheines bin oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (§ 6 Abs.3 Buchst. b) LHundG NRW).

Nachweis ist beigefügt / wird nachgereicht

- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bzw. b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden besitze (§ 6 Abs.3 Buchst. c) LHundG NRW).

Nachweis ist beigefügt/wird nachgereicht

- Polizeihundeführer/in bin (§ 6 Abs.3 Buchst. d) LHundG NRW).

Nachweis ist beigefügt / wird nachgereicht

- als anerkannte(r) Sachverständige(r) nach § 10 Abs.3 LHundG NRW berechtigt bin, Sachkundebescheinigungen zu erteilen (§ 6 Abs.3 Buchst. e) LHundG NRW)

Nachweis ist beigefügt/wird nachgereicht

Sofern die Ordnungsbehörde mich auffordert, werde ich ein **Führungszeugnis** (Auszug aus dem Bundeszentralregister, § 11 Abs.5 LHundG NRW) zum Nachweis der Zuverlässigkeit nachreichen.

Der Nachweis über die erforderliche **Hundhaftpflichtversicherung (Mindestvers.-Summen: 500.000€ f. Personenschäden/250.000€ f. sonstige Schäden)** (§ 11 Abs.2 i.V.m. § 5 Abs. 5 LHundG NRW)

ist beigefügt / wird nachgereicht

**Hiermit versichere ich,**

dass ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,

nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin,

nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin,

Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben zum Wegfall meiner Zuverlässigkeit im Sinne des Landeshundegesetzes NRW führen können.

**Mir ist bekannt, dass eine Hundesteuer für die Haltung des oben bezeichneten Hundes entsprechend den Vorschriften der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz erhoben wird.**

Von den anliegenden Merkblättern habe ich Kenntnis genommen.

---

Datum / Unterschrift des Antragstellers

**Anlagen:** Info-Blatt (Voraussetzungen f. d. Hundehaltung)  
Info-Blatt (Verhaltensempfehlungen als Hundehalter)

**Information zum Landeshundegesetz NRW**  
**Bestimmungen für die Haltung von „großen“ Hunden (§ 11 LHundG)**

- I. Große Hunde sind:
  1. Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder
  2. mit einem Gewicht von mindestens 20 kg.
  
- II. Verfahren
  1. Anzeigepflicht der Hundehaltung mit folgenden Angaben:
    - a. Rasse,
    - b. Gewicht,
    - c. Größe,
    - d. Alter,
    - e. Fellfarbe,
    - f. Chipnummer und
    - g. Geschlecht.
  
  2. Sachkundenachweis des Halters durch einen von der Tierärztekammer autorisierten Tierarzt, durch eine(n) anerkannten Sachverständigen oder sachverständige Stelle oder Versicherung (ggf. auch Nachweis) des Halters über eine mindestens dreijährige Haltung eines solchen Hundes vor dem 01.01.2003, soweit er nicht zum Personenkreis des § 6 Abs.3 LHundG gehört.
  
  3. Zuverlässigkeit des Halters (Vorlage eines Führungszeugnisses auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde).
  
  4. Nachweis über das Bestehen einer Hundehaftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen: Personenschäden 500.000 €/sonstige Schäden 250.000 € (im Versicherungsnachweis soll Rasse des Hundes aufgeführt sein).
  
  5. Kennzeichnung des Hundes durch Microchip
  
  6. Anleinplicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln lt. LHundG NRW; außerdem ist die Anleinplicht nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der jeweiligen Kommune zu beachten.

**Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz**

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

...

6. die Verschmutzung durch Hundekot zuzulassen

§ 17 Beaufsichtigung von Hunden

(1) Hunde dürfen nicht aufsichtslos umherlaufen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen

## **Verhaltensempfehlungen für den Bürger als Hundehalter**

Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreud ist, und versuchen Sie nicht, Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.

Akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben.

Haben Sie Verständnis für polizeiliche Maßnahmen. Die neue Verordnung dient dem Schutz Ihrer Mitbürger und seriöser Hundehalter.

Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht. Lassen Sie ihn nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden.

Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit:

Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen ihn ggfs. an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Dies gilt insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen die Tiere mitführen.

Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin. Appellieren Sie an die Solidarität der Hundebesitzer.

Kaufen Sie Ihren Hund nur bei einem seriösen Züchter, der Gewähr dafür bietet, dass das Tier artgerecht gehalten wurde und genügend Kontakt zu Menschen und Artgenossen hatte.

Nutzen Sie die Möglichkeiten der dem VDH angeschlossenen Hundevereine zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithundeausbildung, etc. ).

### **Kinder sollten niemals mit Hunden alleine gelassen werden.**

Sie verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Körperkräfte und können sich schlechter gegen Angriffe verteidigen. Der Hund akzeptiert das Kind möglicherweise nicht als Ranghöheren.

### **Viele Unfälle entstehen beim Trennen von sich raufenden Hunden.**

#### **Hierbei gilt es zu beachten:**

- I. Die Tiere grundsätzlich nicht trennen.
- I. Erfahrene Hundebesitzer trennen Hunde nur zu zweit und fassen niemals in die Nähe des Kopfes

Den eignen Hund nicht zum Schutz auf den Arm nehmen, da man sonst Gefahr läuft, selbst gebissen zu werden.